

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Inselgemeinde Langeoog

1. Änderung des Bebauungsplanes F

“Erholungsgebiet der Freien Wohlfahrtsverbände”

hier: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes F beschlossen.

Die 1. öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 26.08.2016 – 28.09.2016 statt. Da der Entwurf geändert wurde, erfolgt zur vorgenannten Bauleitplanung gemäß des Beschlusses des Rates der Inselgemeinde Langeoog vom 07.02.2019 nun die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB; parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Nach der 1. öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes F wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- die Art der baulichen Nutzung wurde vom „Allgemeinen Wohngebiet“ in ein sonstiges Sondergebiet „Wohngebiet mit Ferienwohnen“ geändert
- die Grundflächenzahl wurde von 0,4 auf 0,35 und die Geschossflächenzahl von 0,6 auf 0,55 reduziert.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes F mit Begründung liegt in der Zeit vom

06.03.2019 – 09.04.2019

während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von	08.00 – 12.00 Uhr
	und	14.00 – 16.30 Uhr
freitags	von	08.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus der Inselgemeinde Langeoog (Zimmer 10), Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, zu jedermanns Einsicht aus. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung. Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planzeichnung sowie die Begründung auf der Internetseite der Inselgemeinde Langeoog unter www.inselgemeinde-langeoog.de/aktuelles einzusehen ist.

Ich weise darauf hin, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langeoog, den 21.02.2019


Uwe Garrels
Bürgermeister



Aushang am:

Abgenommen am:

25.02.2019 / [illegible]

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES F "ERHOLUNGSGEBIET DER FREIEN WOHLFAHRTSVERBÄNDE"

M. 1 : 1.000

GEMARKUNG LANGEBOG
FLUR 4

